

Neues Transparenzregister: Wer muss bis wann handeln?



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG), welches am 1. Oktober 2026 in Kraft trat, hat die Schweiz ein Register der wirtschaftlich berechtigten Personen eingeführt. Entgegen verbreiteten Befürchtungen handelt es sich jedoch nicht um ein öffentliches Register.

Die Pflicht zur Meldung betrifft einen grossen Teil der in der Schweiz registrierten Gesellschaften.

Bin ich betroffen?

Die Schweiz hat mit dem Transparenzregister eine zentrale Datenbank über die wirtschaftlich berechtigten Personen von Gesellschaften eingeführt. Betroffen sind Aktiengesellschaften (AG), GmbH, Kommandit-AG, Genossenschaften, kollektive Kapitalanlagen des KAG sowie bestimmte ausländische Gesellschaften mit Bezug zur Schweiz, während börsennotierte Gesellschaften sowie deren zu mehr als 75 % gehaltene Tochtergesellschaften grundsätzlich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Wer kann die Daten einsehen?

Wichtig ist: Das Transparenzregister ist **nicht öffentlich einsehbar**. Zugriff erhalten namentlich Strafverfolgungs- und Steuerbehörden, Geldwäschereiaufsichtsbehörden sowie Finanzintermediäre, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (Art. 25–29 TJPG). Zudem hält Art. 46 Abs. 4 TJPG ausdrücklich fest, dass das Öffentlichkeitsgesetz auf die Registerdaten nicht anwendbar ist.

Was und wie muss gemeldet werden?

Melden müssen die Gesellschaften die natürlichen Personen, welche sie letztlich kontrollieren. Als wirtschaftlich berechtigt gilt grundsätzlich, wer direkt oder indirekt mindestens 25 % der Stimmen oder des Kapitals hält oder die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert. Erfüllt keine Person diese Kriterien (z. B. bei breit gestreutem Aktionariat) gilt subsidiär die oberste Organperson (bei einer AG i. d. R. der Verwaltungsratspräsident) als wirtschaftlich berechtigt. Die Meldung erfolgt elektronisch über EasyGov, ein Online-Portal des Bundes¹, an das Transparenzregister. Zu melden sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Wohnsitz (Ort und Staat) der wirtschaftlich berechtigten Person. Zusätzlich sind Angaben zur Art und zum Umfang der ausgeübten Kontrolle (z. B. Beteiligungs- oder Stimmrechtsquote) erforderlich.

Bis wann müssen die Daten gemeldet werden?

Für bereits bestehende Gesellschaften gelten folgende Übergangsfristen:

- Juristische Personen, bei denen alle **wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen, Gesellschafter oder als Organ im Handelsregister eingetragen** sind: **30.09.2028**
- AG mit ordentlicher Revision: **31.12.2026**
- Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revision: **31.01.2027**
- AG ohne ordentliche Revision: **28.02.2027**
- Übrige Gesellschaften und juristische Personen: **31.03.2027**

Für **Neugründungen** sowie für Gesellschaften, die nach dem 1. Oktober 2026 eine **Änderung im Handelsregister** eintragen lassen, muss die **Meldung innert eines Monats** erfolgen. Dasselbe gilt für spätere Änderungen der im Transparenzregister erfassten Daten. Unternehmen sollten deshalb frühzeitig prüfen, wer als wirtschaftlich berechtigte Person gilt und welche Frist für sie massgebend ist.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bestimmung der wirtschaftlich berechtigten Personen und übernehmen für Sie die elektronische Meldung über EasyGov an das Transparenzregister.

1. EasyGov.swiss – der Online-Schalter für Unternehmen.



Quelle: Fedlex – die Publikationsplattform des Bundesrechts, Art. 4, 9, 25–29, 46 Abs. 4 sowie Art. 51 TJPG.



Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Provida AG, Romanshorn
Druck: Druckerei Mogensen AG, Arbon